Technische Anlage

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Anhang 4

Softwareprüfung

Version	1.0
gültig ab	01.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 3
1.1 Inhalt der Softwareprüfung 3
1.2 Anlagen 3
1.3 Versionsführung 3
1.4 Änderungshinweise 3
2 Durchführung der Softwareprüfung 4
2.1 Zugelassene Prüfinstanzen 4
2.2 Notwendige Angaben 4
2.3 Ergebnis der Prüfung und initiale Gültigkeit 4
2.4 Weitere Softwareprüfungen 5
3 Beantragung neuer PROD-/MOD-IDs und Selbsterklärung 6
3.1 Folgen bei Überschreiten der Gültigkeit 6
4 Übermittlung und Prüfung der PROD-/MOD-ID 7
4.1 PROD-/MOD-ID 7
4.2 Übermittlung der prüfungsrelevanten Informationen in den Leistungsnachweisen 7
4.3 Ablehnung im Fehlerfall 7

1 Allgemeines

Zur bundesweiten Vereinheitlichung des Abrechnungsverfahrens und zur Umsetzung des Datenaustausches gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI hat der GKV-Spitzenverband im Einvernehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer das Nähere über Form und Inhalt der Abrechnungsunterlagen sowie Einzelheiten des Datenaustausches vereinbart.

Gemäß Kapitel 4.2.1 der „Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI über Einzelheiten der Übermittlung elektronischer Dokumente im Datenaustausch für die Abrechnung ambulanter Pflegesachleistungen“ darf dafür nur Software verwendet werden, die die festgelegten Anforderungen erfüllt. Software-Ersteller haben dies für ihr jeweiliges Abrechnungsprogramm nachzuweisen, indem sie dafür eine unabhängige Softwareprüfung durchführen lassen.

Die erfolgreiche Softwareprüfung ist spätestens ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Dokuments und ab dann laufend bzw. mit jedem übermittelten Leistungsnachweis zu belegen. Dies erfolgt durch Einfügen einer Prüfnummer (sog. PROD-/MOD-ID) in die Datenstrukturen.

1.1 Inhalt der Softwareprüfung

Die konkreten Inhalte der Softwareprüfung werden in Form eines verbindlichen Prüfkatalogs zwischen den Vereinbarungsparteien festgelegt. Der Prüfkatalog sowie Änderungen oder Erweiterungen des Prüfkatalogs erfolgen in Abstimmung der Vereinbarungsparteien und werden Teil dieses Dokuments.

Der Begriff Softwareprüfung im engeren Sinne bezeichnet die initiale Begutachtung der Software durch eine unabhängige Prüfinstanz (vgl. Abschnitt 2). Softwareprüfung im weiteren Sinne umfasst auch die regelmäßige Beantragung neuer PROD-/MOD-IDs, eine damit verbundene Selbsterklärung und die Softwareprüfung auf Verlangen des GKV-Spitzenverbandes (vgl. Abschnitte 2 und 3). Der Softwareprüfung unterliegt jedes Abrechnungsprogramm, unabhängig davon, ob es zur Eigenanwendung und/oder zur Anwendung durch Dritte erstellt wurde.

1.2 Anlagen

- Anlage 1: Prüfkatalog
- Anlage 2: Formular zur Beantragung neuer PROD-/MOD-IDs (Selbsterklärung)

1.3 Versionsführung

Version	gültig ab	Änderungsart	Änderung(en) durch
1.0	01.05.2026	Technische Änderungen	Technische Kommission

1.4 Änderungshinweise

Version	Status	Stand	Autor/ Redaktion	Abschnitt/ Seite	Erläuterung
1.0	Abgestimmt	26.06.2025	GKV-SV	-	Initiale Erstellung

2 Durchführung der Softwareprüfung

Der Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen ist initial durch das erfolgreiche Absolvieren einer Softwareprüfung zu erbringen. Grundlage der Prüfung ist der vereinbarte Prüfkatalog.

2.1 Zugelassene Prüfinstanzen

Die initiale Softwareprüfung ist durch den Software-Ersteller bei einer zugelassenen Prüfinstanz zu beauftragen. Aktuell ist folgende Prüfinstanz zur Softwareprüfung gem. der Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI berechtigt:

Prüfinstanz	**Kontaktaufnahme**
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherungen GmbH (ITSG GmbH) Kaiserleistraße 10-16 63067 Offenbach	Alle Informationen zur Softwareprüfung erhalten Software-Ersteller auf Nachfrage unter: sw-pruefung@itsg.de

Die Durchführung von Softwareprüfungen per Videotelefonie ist zulässig, sofern die Prüfinstanz auf diese Weise alle Anforderungen prüfen kann.

Die Kosten für die Durchführung der Softwareprüfung sind durch den Software-Ersteller zu tragen. Ein diesbezüglicher Vertrag entsteht somit zwischen dem Software-Ersteller und der Prüfinstanz.

2.2 Notwendige Angaben

Unabhängig von der durchführenden Prüfinstanz sind seitens des Software-Erstellers folgende Daten anzugeben:

- Betriebsnummer
- Name des Unternehmens bzw. der Organisation
- Softwarebezeichnung (Name des Programms)
- Software-Version
- Ansprechpartner im Unternehmen (Name)
- Adresse (Straße, PLZ, Ort)
- Telefon
- E-Mail-Adresse

2.3 Ergebnis der Prüfung und initiale Gültigkeit

Eine Softwareprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde. Damit gilt das Abrechnungsprogramm in der geprüften Version als „begutachtet“ im Sinne der Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI. Die kontinuierliche Einhaltung der Anforderungen in jeder folgenden Software-Version obliegt dem Software-Ersteller.

Im Anschluss an die Prüfung werden durch die Prüfinstanz die Prüfbestätigung und die Prüfnummer (PROD-/MOD-ID, vgl. Abschnitt 4) erstellt und für den Software-Ersteller online abrufbar zur Verfügung gestellt. Die PROD-/MOD-ID ist ab dem Zeitpunkt der Abrufbarkeit gültig und kann sofort in Abrechnungen verwendet werden.

Die initiale PROD-/MOD-ID berechtigt zur Übermittlung von Abrechnungen für das Kalenderjahr der Prüfung und das gesamte Folgekalenderjahr.

Beispiel:
Die Erstellung der initialen PROD-/MOD-ID erfolgt zum 01.11.2025. Die initiale PROD-/MOD-ID berechtigt zur Übermittlung von Abrechnungen vom 01.11.2025 bis zum 31.12.2026.

2.4 Weitere Softwareprüfungen

Auf begründetes Verlangen des GKV-Spitzenverbandes sind Software-Ersteller verpflichtet, die Einhaltung der bestehenden Anforderungen durch eine weitere Softwareprüfung nachzuweisen.

3 Beantragung neuer PROD-/MOD-IDs und Selbsterklärung

Sofern Abrechnungsprogramme über den Gültigkeitszeitraum einer PROD-/MOD-ID hinaus verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Ablauf eine neue PROD-/MOD-ID zu beantragen. Gleichzeitig mit der Beantragung gibt der Software-Ersteller eine Selbsterklärung ab. Eine erneute Softwareprüfung findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

Die Gültigkeit einer neuen PROD-/MOD-ID beträgt zwei volle Kalenderjahre (zum Beispiel 01.01.2027 bis 31.12.2028). Zu jeder Zeit ist immer nur eine PROD-/MOD-ID gültig.

Der Zeitraum zur Beantragung vor Ablauf der Gültigkeit beträgt mindestens 3 Monate und maximal 12 Monate.

Beispiel:
Sollte eine PROD-/MOD-ID zum 31.12.2026 ihre Gültigkeit verlieren, müssen Software-Ersteller die Beantragung einer neuen PROD-/MOD-ID und ihre Selbsterklärung bis zum 30.09.2026 eingereicht haben. Andernfalls kann die Bereitstellung einer PROD-/MOD-ID vor Ablauf der Gültigkeit nicht garantiert werden.

Software-Ersteller können die neue PROD-/MOD-ID per E-Mail und unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Anlage 2) beantragen. Die E-Mailadresse zur Beantragung lautet sw-pruefung@itsg.de. Nach der Beantragung wird die PROD-/MOD-ID für den Software-Ersteller online abrufbar zur Verfügung gestellt.

Die Beantragung und Verwaltung der PROD-/MOD-IDs ist für Software-Ersteller kostenfrei.

3.1 Folgen bei Überschreiten der Gültigkeit

PROD-/MOD-IDs besitzen festgelegte Gültigkeiten und werden nach Ablauf ungültig. PROD-/MOD-IDs, die über ihre Gültigkeit hinaus Verwendung finden, werden bei der Datenannahme mit entsprechender Fehlermeldung abgelehnt (s. Abschnitt 4.3). Die Erstellung neuer PROD-/MOD-IDs ist nach Ablauf der Gültigkeit nur in Verbindung mit einer erneuten Softwareprüfung gemäß Abschnitt 2 möglich.

4 Übermittlung und Prüfung der PROD-/MOD-ID

Nach erfolgreicher Überprüfung bzw. Einreichung der entsprechenden Dokumente erhalten Software-Ersteller die PROD-/MOD-ID zur Übertragung mit den Abrechnungsdaten.

4.1 PROD-/MOD-ID

Für die maschinelle Identifizierung eines systemuntersuchten Entgeltabrechnungsprogramms vergibt die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherungen GmbH (ITSG GmbH) für den Programmnamen sowie für die geprüfte Version eine entsprechende Kennung (Produkt-/Modifikations-Identifikation - PROD-/MOD-ID). Sie ist im Feld „PRODMOD_ID“ als 12-stellige Nummernfolge in den elektronischen Leistungsnachweis gemäß Technischer Anlage 1 zu integrieren.

Beispiel: „123456712345“

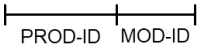

Die Annahmestellen prüfen anhand dessen, ob maschinell übermittelte Abrechnungen aus systemuntersuchten Abrechnungsprogrammen stammen bzw. ob eine gültige PROD-/MOD-ID verwendet wurde.

4.2 Übermittlung der prüfungsrelevanten Informationen in den Leistungsnachweisen

Der Nachweis der prüfungsrelevanten Informationen gegenüber den datenannehmenden Stellen erfolgt mit jeder Datenlieferung durch Übermittlung der 12-stelligen Nummernfolge (PROD-/MOD-ID) im Feld „PRODMOD_ID“ jedes Leistungsnachweises.

Zur Prüfung der Gültigkeit wird das Feld „Erstelldatum_Leistungsnachweis“ herangezogen. Die PROD-/MOD-ID ist gültig, sofern das Erstelldatum des Leistungsnachweises innerhalb der Gültigkeit der verwendeten PROD-/MOD-ID liegt.

Beispiele:

Beispiel Nr.	PROD-/MOD-ID gültig ab	PROD-/MOD-ID gültig bis	Erstelldatum Leistungsnachweis	Status Prüfung
1	01.11.2025	31.12.2026	10.02.2026	gültig
2	01.11.2025	31.12.2026	10.02.2027	ungültig
3	01.11.2025	31.12.2026	31.12.2026	gültig

4.3 Ablehnung im Fehlerfall

Entsprechend der bestehenden Prüfstufen wird im Fehlerfall die gesamte Datei mit entsprechenden Fehlercodes (vgl. Technische Anlage 3) zurückgewiesen.